



Verteiler:	ESt 275, ESt 250
A2 B2 C2	30. April 1992
	GZ 06 0557/2-IV/6/92

An alle

Finanzlandesdirektionen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-5139861

Internet:
Post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: **Durchführungsrichtlinien zur Vorsorge für Pensionen im Bereich der Gewinnermittlung, des Gewerbeertrages und des Einheitswertes des Betriebsvermögens**

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Vorsorge für Pensionen und zur steuerlichen Behandlung von Pensionskassenbeiträgen stellen lediglich einen Auslegungsbehelf zu den diesbezüglichen einkommen-, gewerbe- und vermögensteuerrechtlichen Bestimmungen dar. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht begründet.

ABSCHNITT A

Vorsorge für Pensionen im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung

§ 14 Abs. 7 bis 11 EStG 1988, BGBl. Nr. 400 idF des Abschnittes V Art. I Z 3 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, betreffend die Vorsorge für Pensionen ist nach § 116 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

1. Pensionszusagen

(1) Die in Abschnitt 61 B Pkt. 1 EStR 1984 aufgestellten Grundsätze gelten mit den in den folgenden Absätzen dargestellten Abweichungen.

(2) Die Bestimmungen über die steuerwirksame Bildung von Pensionsrückstellungen wurden durch den im PKG neugefaßten § 14 Abs. 7 EStG 1988 auf direkte Leistungszusagen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBI. Nr. 282/ 1990, ausgedehnt.

Leistungszusagen, die vor dem Inkrafttreten des BPG (1. Juli 1990) gemacht wurden, fallen nach Art. V Abs. 3 BPG nur hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des BPG entstehenden Anwartschaften in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes. Unter dem in Art. V Abs. 3 BPG verwendeten Begriff "Anwartschaften" ist die nach den Berechnungsmethoden des § 14 Abs. 7 EStG 1988 ermittelte Zuführung zur Pensionsrückstellung zu verstehen.

(3) Unter § 14 Abs. 7 EStG 1988 fallen auch Anwartschaften aus einer nach § 48 Abs. 3 PKG entstandenen direkten Leistungszusage (siehe Pkt. 8 Abs. 8).

(4) Auch die direkten Leistungszusagen im Sinne des BPG müssen rechtsverbindlich gestaltet sein. Für Leistungszusagen, die jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich sind und keinen Rechtsanspruch auf Leistungen vorsehen, gilt das BPG nicht. Eine schriftliche Zusage wird im BPG nicht verlangt.

(5) Unterliegt eine direkte Leistungszusage dem BPG, sind die dort genannten Regelungen über die Widerrufsmöglichkeiten und die Unverfallbarkeit steuerlich maßgebend. Sofern aber Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die vor Inkrafttreten des BPG abgeschlossen wurden, über den Widerruf etwas anderes bestimmen, haben diese Bestimmungen Vorrang vor der gesetzlichen Regelung des Widerrufs im § 8 Abs. 1 BPG. Aufgrund des BPG können daher Widerrufsklauseln zulässig sein, die vor dem 1. Juli 1990 eine steuerliche Rückstellungsbildung ausgeschlossen haben. Inwieweit diesbezüglich eine Nachholung von Pensionsrückstellungen zulässig ist, siehe Pkt. 5 Abs. 12. Im Hinblick auf die Übergangsregelung des Art. V Abs. 3 BPG sind für die vor dem Wirksamkeitsbeginn des BPG angefallenen Anwartschaften (Pkt. 1 Abs. 2) die im Abschnitt 61 B Pkt. 1 Abs. 5 EStR 1984 angeführten Widerrufsklauseln maßgebend. Unterliegt eine Pensionszusage nicht dem BPG (wie insbesondere eine Pensionszusage an Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts oder eine aufgrund eines Werkvertrages zugesagte Pension), muß sie weiterhin schriftlich erfolgen und sind die Ausführungen zu den Widerrufsklauseln der EStR 1984 maßgebend.

(6) § 14 Abs. 7 EStG 1988 ist nur auf direkte Leistungszusagen in Rentenform anwendbar. Eine direkte Leistungszusage in Rentenform liegt auch vor, wenn die Pensionszusage eine nach dem BPG wirksame Abfindungsmöglichkeit mindestens in Höhe der nach § 14 Abs. 7

EStG 1988 berechneten Rückstellung vorsieht. Reine Kapitalzusagen auf den Todesfall fallen ebenso wie die in Abschnitt 61 B Pkt. 1 Abs. 2 EStR 1984 genannten Einmalzahlungszusagen unter den Begriff freiwillige Abfertigungen und sind daher nicht rückstellungsfähig. Mangels einer gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Grundlage sind solche Abfertigungen auch nicht nach § 14 Abs. 1 EStG 1988 rückstellungsfähig.

(7) § 14 Abs. 7 Z 5 EStG 1988 sieht anstelle der im EStG 1972 verankerten hundertprozentigen Obergrenze für Pensionszusagen eine solche von 80% vor. Wird die Grenze überschritten, ist nur jener Teil der Rückstellung abzugsfähig, der der gesetzlichen Obergrenze entspricht. Die Überschreitung der Grenze ist aber insoweit unschädlich, als sie auf Pensionserhöhungen infolge allgemein gestiegener Lebenshaltungskosten, allgemeiner Lohnerhöhungen oder höherer Löhne für vergleichbare Gruppen von Arbeitnehmern zurückzuführen ist. Auf die Obergrenze von 80% sind zugesagte Leistungen aus einer Pensionskasse anzurechnen, soweit sie nicht auf Beiträgen der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten beruhen; Leistungen aus Pensionskassen für Arbeitsverhältnisse von Personen, deren Arbeits- bzw. Werkleistung der Pensionszusage nicht zugrunde liegt, bleiben hiebei außer Betracht (zB Pensionskassenleistungen aus dem Arbeitsverhältnis des Ehepartners oder eines Hinterbliebenen). Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung sind wie bisher auf die Obergrenze nicht anzurechnen. In den Fällen des § 14 Abs. 10 EStG 1988 entfällt eine Begrenzung mit der genannten Obergrenze. Siehe auch Pkt. 2 Abs. 4.

2. Bildung und Fortführung von Pensionsrückstellungen

(1) Die in Abschnitt 61 B Pkt. 2 EStR 1984 aufgestellten Grundsätze gelten mit den in den folgenden Absätzen dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

(2) § 14 Abs. 7 EStG 1988 sieht weiterhin ein Passivierungswahlrecht vor, solange der Steuerpflichtige nicht mit der Bildung von Pensionsrückstellungen begonnen hat; von der in der Folge eintretenden abgabenrechtlichen Passivierungspflicht ausgenommen bleibt weiterhin das in der Vergangenheit in Einzelfällen in Anspruch genommene deckungslose Zahlungsverfahren. Eine abgabenrechtliche Passivierungspflicht kann sich aus handelsrechtlichen Bestimmungen ergeben. § 211 Abs. 2 HGB idF des Rechnungslegungsgesetzes (RLG), BGBI. Nr. 475/1990, in Verbindung mit Art. X Abs. 2 bis 4 RLG ist maßgebend, soweit keine zwingenden steuerlichen Vorschriften entgegenstehen. Einer Passivierungsverpflichtung nach Maßgabe der zitierten handelsrechtlichen

Bestimmungen unterliegen außer den nach Handelsrecht zur Buchführung verpflichteten Kaufleuten auch andere unter § 5 EStG 1988 fallende Steuerpflichtige.

(3) Scheiden Personen aus dem Arbeitsverhältnis mit unverfallbaren Versorgungsanwartschaften - aufgrund des § 7 BPG (iVm Art. V Abs. 5 BPG) bzw. einer für sie günstigeren Vereinbarung oder aufgrund des § 48 Abs. 4 und 5 PKG - aus, so ist für die sich aus der Unverfallbarkeit ergebenden künftigen Leistungen weiterhin eine Pensionsrückstellung gemäß § 14 Abs. 7 EStG 1988 zu bilden. Diese Rückstellung ist nach § 14 Abs. 7 EStG 1988 fortzuführen, solange mit einer Inanspruchnahme aus der Versorgungszusage zu rechnen ist. Aus Vereinfachungsgründen bestehen keine Bedenken, wenn mangels erweislich besserer Kenntnis die Frage, ob mit einer solchen Inanspruchnahme zu rechnen ist, spätestens nach Erreichen der vertraglich vereinbarten Altersgrenze geprüft wird. Sind in der Pensionszusage mehrere Altersgrenzen vorgesehen, so ist die jeweils höchste Altersgrenze, höchstens jedoch das Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters (§ 253 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) maßgebend.

(4) In § 14 Abs. 8 EStG 1988 wird ausdrücklich festgehalten, daß Zusagen an Dritte, für deren Pensionsverpflichtungen ab dem Leistungsfall Kostenersätze zu entrichten (es verpflichtet sich zB ein Konzernunternehmen gegenüber einem anderen einen Arbeitnehmer gestellenden Konzernunternehmen zum Ersatz der auf die Zeit der Gestellung anteilig entfallenden Pensionsverpflichtungen ab dem Pensionsanfall), nur im Rahmen des § 14 EStG 1988 rückgestellt werden können. Im Rahmen der Rückstellungsberechnung hat der Dritte die für den Leistungsfall zugesagten Kostenersätze bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Barwerte der künftigen Leistungen abzuziehen.

Beispiel 1:

Verpflichtet sich der neue Arbeitgeber B gegenüber dem früheren Arbeitgeber A, die künftigen von A an den Arbeitnehmer zu erbringenden Leistungen mit 30% zu ersetzen, so kann der Steuerpflichtige B die Rückstellung für künftige Ersätze im Ausmaß von 30% der künftigen Pensionsleistungen bilden. Der Steuerpflichtige A kann die Rückstellung nur für 70% der künftigen Pensionsleistungen bilden.

Die Obergrenze des § 14 Abs. 7 Z 5 EStG 1988 (siehe Pkt. 1 Abs. 7) wird durch die zugesagten Kostenersätze nicht erweitert. Als maßgebender laufender Aktivbezug ist zur Ermittlung der Obergrenze der Betrag heranzuziehen, auf den der gestellte Arbeitnehmer bei Beendigung des Gestellungsverhältnisses Anspruch hätte.

(5) Im § 14 Abs. 9 EStG 1988 ist nunmehr auch die gänzliche oder teilweise entgeltliche Übernahme von Pensionsverpflichtungen aus Anlaß einer Betriebsübertragung oder auch nur der Überstellung von Arbeitskräften oder eines sonstigen Wechsels des Arbeitsplatzes

geregelt. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß der neue Arbeitgeber in solchen Fällen mit der Rückstellungsbildung für die übernommenen Pensionsverpflichtungen nicht neu beginnen muß, sondern die Pensionsrückstellung in Höhe der Vergütungen, höchstens jedoch im Ausmaß des § 14 Abs. 7 EStG 1988 weiterzuführen hat (Rucksackprinzip). Die vom früheren Arbeitgeber geleistete (geschuldete) Vergütung stellt einen Aufwand dar, dem die Auflösung der für den ausscheidenden Arbeitnehmer gebildeten Pensionsrückstellung als Ertrag gegenübersteht. Beim neuen Arbeitgeber stellt der Vergütungsanspruch einen Ertrag dar. Diesem Ertrag steht die zu bildende Pensionsrückstellung als Aufwand gegenüber. Die Rückstellung ist zum Zeitpunkt der Übernahme der Pensionsverpflichtungen mit dem Betrag der Vergütung, höchstens jedoch mit dem Betrag anzusetzen, der beim früheren Arbeitgeber unter der Voraussetzung der Fortdauer des früheren Dienstverhältnisses zu bilden gewesen wäre. Sind die Pensionsverpflichtungen in der Übernahmevereinbarung mit einem Wert angesetzt, der den Rückstellungsbetrag übersteigt, hat der neue Arbeitgeber für den übersteigenden Betrag zum Übernahmszeitpunkt einen Passivposten einzustellen; dabei ist für jeden Arbeitnehmer gesondert vorzugehen. In den Folgejahren ist eine Aufstockung der Rückstellung - einschließlich einer infolge Zusagenveränderungen im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 2 EStG 1988 und nachgeholtener Rückstellungsteile im Sinne des § 116 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 sich ergebenden Aufstockung - jeweils gewinneutral gegen den Passivposten zu verrechnen. In Wirtschaftsjahren, in denen die Rückstellung sinkt, vermindert sich der Passivposten im gleichen Verhältnis; dabei sind jene Pensionsleistungen zugrunde zu legen, die im Übernahmszeitpunkt zugesagt wurden (siehe auch Pkt. 5 Abs. 10 erster und zweiter Satz). Im übrigen gelten die Ausführungen in Abschnitt 61 A Pkt. 2 Abs. 6 EStR 1984 sinngemäß.

3. Ausmaß der Bildung von Pensionsrückstellungen

Die in Abschnitt 61 B Pkt. 3 EStR 1984 dargestellten Grundsätze über das Ausmaß der Bildung von Pensionsrückstellungen gelten nicht mehr. Die in § 14 EStG 1972 enthaltenen Einschränkungen, daß von einer um 20% verminderten Pensionszusage auszugehen ist und daß die Pensionsrückstellung mit dem fünffachen Jahreserfordernis begrenzt ist, sind im EStG 1988 nicht mehr enthalten. Als Rechnungszinsfuß sind - soweit nicht § 14 Abs. 10 EStG 1988 anzuwenden ist - 6% an Stelle der früheren 8% anzusetzen.

4. Wertpapierdeckung

(1) Neu gegenüber dem EStG 1972 ist das in § 14 Abs. 7 Z 7 EStG 1988 vorgesehene Erfordernis einer Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellungen. § 14 Abs. 5 EStG 1988

betreffend die Wertpapierdeckung bei Abfertigungsrückstellungen ist anzuwenden. Abschnitt 61 A Pkt. 3 EStR 1984 unter Beachtung von Abschnitt H der Gewinnermittlungsrichtlinien, AÖFV Nr. 279/1989, gilt daher sinngemäß auch für Pensionsrückstellungen.

(2) Für Pensions- und direkte Leistungszusagen, für die erst nach dem (letzten) Bilanzstichtag 1989 Pensionsrückstellungen mit steuerlicher Wirkung gebildet werden konnten, muß die Wertpapierdeckung am Schluß des jeweiligen Wirtschaftsjahres in Höhe von jeweils 50% der Vorjahresrückstellung gegeben sein (siehe auch Pkt. 5 Abs. 14). Für Pensions- und direkte Leistungszusagen, für die vor dem (ersten) Bilanzstichtag 1990 Pensionsrückstellungen nach dem EStG 1972 gebildet werden konnten, ist einschließlich der danach erworbenen Anwartschaften die Übergangsvorschrift des § 116 Abs. 4 Z 4 EStG 1988 maßgebend (siehe Pkt. 5 Abs. 13). Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Zusagen von Kostenersätzen im Sinne des § 14 Abs. 8 EStG 1988.

(3) Das im § 14 Abs. 5 dritter Satz EStG 1988 gelockerte Prinzip der Dauerdeckung ermöglicht bei einem unterjährigen Wegfall der Pensionsansprüche eines Arbeitnehmers (weil etwa der Arbeitnehmer ohne eintrittsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist) einen sofortigen Abbau der Wertpapierdeckung. Sinken die Pensionsansprüche unterjährig bloß ab oder vermindert sich die Pensionsrückstellung unterjährig aus anderen Gründen (zB wegen Hinaufsetzung der Pensionsaltersgrenze), ist zur entsprechenden Verminderung der Wertpapierdeckung eine unterjährige Berechnung der Pensionsrückstellung erforderlich. Verwaltungökonomisch wird eine derartige Rückstellungsberechnung nur ausnahmsweise (zB in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer mit verminderten Ansprüchen in Pension gehen muß, nicht hingegen deshalb, weil sich der Rückstellungsbetrag gegenüber dem Vorjahr nur im Hinblick auf die sinkende Lebenserwartung des Leistungsempfängers vermindert) in Betracht kommen. Bei der Berechnung einer unterjährigen Pensionsrückstellung ist eine sich im selben Wirtschaftsjahr ergebende Erhöhung der Pensionszusage außer acht zu lassen; und zwar auch dann, wenn die Zusagenerhöhung noch vor dem Absinken der Pensionsansprüche eintritt.

(4) Erfolgt in einem vom Arbeitgeber nicht verursachten vorzeitigen Versorgungsfall (zB infolge Invalidität oder Tod des Arbeitnehmers) eine Auffüllung der Pensionsrückstellung auf den vollen Barwert der künftigen Leistungen (außergewöhnliche Rückstellungszuführung), so ist es zur Vermeidung von Härten nicht zu beanstanden, wenn hinsichtlich der außergewöhnlichen Rückstellungszuführung das erforderliche Ausmaß der Wertpapierdeckung nicht bis zum nächstfolgenden Bilanzstichtag, sondern auf einen

längerem Zeitraum verteilt erreicht wird. Von einem solchen Härtefall kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Summe der Veränderungen aller Pensionsrückstellungen die entsprechende Summe, jedoch ohne Berücksichtigung der genannten vorzeitigen Versorgungsfälle, um mindestens das Doppelte übersteigt. Dem Gesichtspunkt einer Vermeidung von Härten wird dann entsprechend Rechnung getragen, wenn das erforderliche Ausmaß der Wertpapierdeckung für die außergewöhnliche Rückstellungszuführung wie folgt verteilt wird: Es ist jährlich jener Bruchteil an Wertpapierdeckung zuzuführen, der sich aus der Teilung der außergewöhnlichen Rückstellungszuführung durch die Rückstellungszuführung ohne Vorliegen eines vorzeitigen Versorgungsfalles ergibt, höchstens jedoch der sich aus einer Verteilung der Wertpapierdeckung auf 20 Wirtschaftsjahre ergebende Betrag.

Beispiel 2:

Ein Arbeitgeber, der nach einem sich mit dem Kalenderjahr deckenden Wirtschaftsjahr bilanziert, beschäftigt vier Arbeitnehmer (A, B, C und D). Im Jahre 1990 hat er seinen Arbeitnehmern eine Pension zugesagt. Beim Arbeitnehmer A kommt es im Jahre 1995 infolge einer durch Arbeitsunfall eingetretenen Invalidität zu einem vorzeitigen Versorgungsfall.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung zum 31.12.1995 beträgt

	<i>ohne vorzeitigen Versorgungsfall</i>	<i>mit vorzeitigem Versorgungsfall</i>
<i>für A</i>	<i>500.000</i>	<i>5.200.000</i>
<i>für B</i>	<i>800.000</i>	<i>800.000</i>
<i>für C</i>	<i>1.000.000</i>	<i>1.000.000</i>
<i>für D</i>	<i>1.200.000</i>	<i>1.200.000</i>
<i>insgesamt</i>	<i>3.500.000</i>	<i>8.200.000</i>

Die Gesamtsumme der Rückstellungszuführungen unter Berücksichtigung des vorzeitigen Versorgungsfalles übersteigt die Gesamtsumme der Rückstellungszuführungen ohne vorzeitigen Versorgungsfall um mehr als das Doppelte ($8.200.000 : 3.500.000 = 2,34$). Es liegt demnach ein Härtefall vor.

Zur Vermeidung von Härten braucht die Wertpapierdeckung für die außergewöhnliche Rückstellungszuführung bei A von 5.200.000 S nicht schon zum 31.12.1996 in vollem Ausmaß von 50%, d.h. mit 2.600.000 S, gegeben sein; es genügt, daß der Wertpapierdeckung für die außergewöhnliche Rückstellungszuführung ab 1996 jährlich so lange ein Betrag von

$$\frac{2.600.000 S}{10,4 \text{ (Bruchteil aus } 5.200.000 : 500.000\text{)}} = 250.000 S$$

zugeführt wird, bis das erforderliche Ausmaß von 2.600.000 S erreicht ist.

Durch eine spätere Änderung der Pensionsleistungen (zB infolge Überganges der Pension auf die Witwe des invaliden Versorgungsberechtigten) tritt im bruchteilmäßigen Ausmaß der nachzuholenden Wertpapierzuführung keine Veränderung ein; es kann dadurch aber das volle Ausmaß der Wertpapierdeckung früher erreicht werden. Im Beispielsfall ist die Wertpapieraufstockung von jährlich 250.000 S daher auch dann bis zum Erreichen der vollen Wertpapierdeckung beizubehalten, wenn sich die (unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Rückstellungszuführung von 5.200.000 S gebildete) Rückstellung infolge Überganges der Pension auf die Witwe vermindert.

5. Übergangsregelung

- (1) Die Übergangsregelung des § 116 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 ist für Pensionszusagen maßgebend, für die im letzten Wirtschaftsjahr, das vor dem 1. Jänner 1990 endet, eine Pensionsrückstellung zu bilden oder zu bilden möglich (Pkt. 5 Abs. 11) war. Die Übergangsregelung sieht eine Neubewertung der Pensionsverpflichtungen und eine steuerwirksame Nachholung eines Unterdeckungsbetrages über einen Zeitraum von 20 Jahren vor. Es bestehen keine Bedenken, diesen Zeitraum auf 20 Wirtschaftsjahre zu beziehen.
- (2) Zum Schluß des letzten vor dem 1. Jänner 1990 endenden Wirtschaftsjahres (Übergangsstichtag) ist die Pensionsrückstellung nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 EStG 1988 (allenfalls unter Beachtung des § 14 Abs. 10 EStG 1988) neu zu berechnen (fiktive Neurückstellung) und der zu diesem Stichtag steuerwirksam gebildeten Pensionsrückstellung (Altrückstellung) gegenüberzustellen. Dabei sind Rückstellungsteile, die ohne steuerliche Wirkung gebildet wurden, außer Betracht zu lassen. Damit werden auch in der Vergangenheit steuerneutral gebildete Rückstellungsteile in die Nachholwirkung einbezogen; ebenso Rückstellungsteile, die bisher unberücksichtigt geblieben sind, weil die Rückstellung in der Vergangenheit unrichtigerweise nicht oder zu gering gebildet wurde. Die fiktive Neurückstellung kann nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder durch Aufrollen der Rückstellungsbildung ab dem Zusagejahr oder in vereinfachter Form pauschal ermittelt werden. Bezüglich der pauschalen Ermittlung der Neurückstellung wird auf die Verordnung des BMF vom 18. Jänner 1990, BGBl. Nr. 101/1990, AÖFV Nr. 87/1990, verwiesen.

Beispiel 3:

Die nach § 14 EStG 1972 ermittelte Pensionsrückstellung für die Arbeitnehmerin Y zum 31.12.1989 beträgt 904.245 S. Infolge einer seinerzeitigen Umstellung auf Rückstellungsbildung beträgt der steuerwirksame Teil 683.845 S. Die fiktive Neurückstellung aufgrund der Verordnung beträgt bei einer Differenz (zwischen rechnungsmäßigem Pensionsalter und rechnungsmäßigem Alter zum Übergangsstichtag) von 11 Jahren 1.835.617 S (904.245 S x 2,03). Der Unterdeckungsbetrag von 1.151.772 S ist für die zwanzigjährige Nachholung maßgebend.

Zur Übergangsregelung betreffend den Übergang vom deckungslosen Zahlungsverfahren zum Rückstellungsverfahren siehe die Ausführungen zu Pkt. 5 Abs. 11. Zur Frage, wie vorzugehen ist, wenn eine steuerliche Rückstellungsbildung vor dem Wirksamkeitsbeginn des BPG mangels Schriftlichkeit der Pensionszusage oder infolge schädlicher Widerrufsklauseln nicht möglich war, siehe die Ausführungen Pkt. 5 Abs. 12.

(3) Übersteigt die Altrückstellung die fiktive Neurückstellung, so wirkt sich dies bei der Gewinnermittlung für das (erste) im Jahre 1990 endende Wirtschaftsjahr aus. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Altersrückstellung und der zum nächstfolgenden Bilanzstichtag nach § 14 EStG 1988 ermittelten Pensionsrückstellung ist für dieses Wirtschaftsjahr gewinnwirksam.

(4) Übersteigt die fiktive Neurückstellung die Altrückstellung, so ist zum Übergangsstichtag der Unterdeckungsbetrag als Unterschiedsbetrag zwischen der Neurückstellung und der Altrückstellung zu berechnen. Der zu diesem Stichtag ermittelte Unterdeckungsbetrag ist so lange unverändert fortzuführen, als sich nicht die gemäß § 14 EStG 1988 berechnete Rückstellung gegenüber der gemäß § 14 EStG 1988 zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres berechneten Rückstellung vermindert. Der zwanzigjährige Nachholungszeitraum wird auch durch den Übertritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand oder bei Übergang der Leistungen an Hinterbliebene nicht beendet. Vermindert sich die Rückstellung, so vermindert sich im gleichen Verhältnis auch der Unterdeckungsbetrag (siehe Beispiel 4, Tabellen 1 und 2). Bei der Berechnung der zu vergleichenden Rückstellungen sind gemäß § 116 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 jene Leistungen zugrunde zu legen, die am Übergangsstichtag rechtsverbindlich begründet waren. Abschnitt 61 B Pkt. 2 Abs. 3 EStR 1984 ist anzuwenden.

Beispiel 4:

Ein Arbeitgeber, der nach einem sich mit dem Kalenderjahr deckenden Wirtschaftsjahr bilanziert, hat für eine dem Arbeitnehmer A zugesagte Pension eine Pensionsrückstellung gebildet. Zum Übergangsstichtag (31.12.1989) beträgt die Altrückstellung 339.513 S sowie die Neurückstellung 513.584 S auf Basis einer Pension

von 70.000 S jährlich für den Arbeitnehmer und von 42.000 S (60% von 70.000 S) jährlich für seine Witwe. Die Fortführung der Pensionsrückstellung veranschaulichen folgende Schritte (Tabellen 1 bis 3).

Tabelle 1:

Ausgangsbasis bildet aufgrund der Zusage zum 31.12.1989 die sechsprozentige Pensionsrückstellung nach § 14 EStG 1988 (= fiktive Neurückstellung) von 513.584 S. Diese Rückstellung ist zunächst für Zwecke der Nachholwirkung ohne Rücksicht auf spätere Erhöhungen der Zusage für die nachfolgenden Bilanzstichtage fortzuentwickeln:

Bilanzstichtag	6%ige Pensionsrückstellung aufgrund der Zusage zum 31.12.1989	Faktor
----------------	--	--------

Bilanzstichtag	6%ige Pensionsrückstellung aufgrund der Zusage zum 31.12.1989	Faktor
	<i>S</i>	
	1	2
31.12.1989	513.584	-
31.12.1990	593.079	1,0
31.12.1991	688.436	1,0

A tritt mit 31.12.1991 in den Ruhestand, die Pension ruht während der Abfertigungszeit von einem Jahr, demnach bis 1.1.1993:

31.12.1992	739.844	1,0
31.12.1993	722.736	0,976876
31.12.1994	705.075	0,975564

Im Wirtschaftsjahr 1995 verstirbt A. Seine Witwe erhält nunmehr die Witwenpension:

31.12.1995	449.165	0,637046
------------	---------	----------

Der unter Spalte 2 ausgewiesene Faktor ist für die weitere Behandlung des zum 31.12.1989 ermittelten Unterdeckungsbetrages von Bedeutung. Er ermittelt sich aus der Division der Rückstellung (Spalte 1) zum Bilanzstichtag durch die Rückstellung (Spalte 1) zum unmittelbar vorangehenden Bilanzstichtag. Da der Unterdeckungsbetrag so lange unverändert fortzuführen ist, als sich nicht die in Spalte 1 ausgewiesenen Rückstellungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres vermindern, sind die Faktoren nach oben mit 1,0 beschränkt. Der Faktor zum 31.12.1990 wäre 1,154785 (593.079 : 513.584), ist aber mit 1 anzusetzen. Der Faktor zum 31.12.1994 beträgt 0,975564 (705.075 : 722.736).

Tabelle 2:

Die für den Arbeitnehmer A zum 31.12.1989 gebildete Pensionsrückstellung beträgt 339.513 S (= Altrückstellung). Der Unterschiedsbetrag zwischen der Altrückstellung und der fiktiven Neurückstellung zum 31.12.1989 von 513.584 S beträgt zunächst 174.071 S (= Unterdeckung). Der Unterschiedsbetrag ist nach Maßgabe des Faktors laut Tabelle 1 fortzuführen und beträgt zum

31.12.1990	174.071 S x 1,0	= 174.071
31.12.1991	174.071 S x 1,0	= 174.071
31.12.1992	174.071 S x 1,0	= 174.071
31.12.1993	174.071 S x 0,976876	= 170.046
31.12.1994	170.046 S x 0,975564	= 165.891
31.12.1995	165.891 S x 0,637046	= 105.680

Tabelle 3:

Die steuerlich maßgebende Pensionsrückstellung für A (Spalte 5) errechnet sich als Unterschiedsbetrag aus der unter Einschluß aller Erhöhungen von Pensionszusagen angesetzten vollen Rückstellung gemäß § 14 EStG 1988 (Spalte 3) und dem jährlich um 5% vermindernden fortgeführten Unterdeckungsbetrag (Spalte 4):

Bilanz- stich- tag 31.12.	Pension S	volle Rückstellung gem. § 14 EStG S	Unterdeckungs- betrag lt. Tab. 2 S	Kürzung in %	verminderter Unterdeckungs- betrag S	maßgebende Rückstellung (Unterschieds- betrag aus Spalten 3 und 4) S
		3			4	5
1990	72.800	605.694	174.071	x 0,95	= 165.367	440.327
1991	75.712	744.612	174.071	x 0,90	= 156.664	587.948
1992	75.712	800.215	174.071	x 0,85	= 147.960	652.255
1993	75.712	781.711	170.046	x 0,80	= 136.037	645.674
1994	82.283	838.868	165.891	x 0,75	= 124.418	714.450
1995	49.970	534.399	105.680	x 0,70	= 73.976	460.423

(5) Erfolgt ein vorzeitiger Versorgungsfall (zB wegen Invalidität), so kann für das Wirtschaftsjahr, in dem dieser vorzeitige Versorgungsfall eintritt, aus ökonomischen Gründen die Vergleichsrechnung auf für jenes Leistungsausmaß erfolgen, das am Ende des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres rechtlich (siehe Abschnitt 61 B Pkt. 2 Abs. 3 EStR 1984) begründet war.

Beispiel 5:

In Abwandlung des Beispieles 4 verstirbt der Arbeitnehmer A im Jahr 1991. Die volle Rückstellung gemäß § 14 EStG 1988 zum 31.12.1991 für die Witwe beträgt unter Zugrundelegung

<i>der am 31.12.1989 rechtsverbindlich zugesagten Leistungen (in Höhe von 42.000 S)</i>	<i>458.858 S,</i>
<i>der am 31.12.1990 rechtsverbindlich zugesagten Leistungen (in Höhe von 43.680 S)</i>	<i>477.213 S,</i>
<i>der am 31.12.1991 rechtsverbindlich zugesagten Leistungen (in Höhe von 45.427 S)</i>	<i>496.299 S.</i>

Nach den in Beispiel 4 festgehaltenen Rechenschritten ergibt sich die steuerlich maßgebende Rückstellung wie folgt:

a) Bei nicht vereinfachter Berechnung:

Fortgeführter Unterdeckungsbetrag:

$174.071 S \times 0,773688 (458.858 : 593.079) = 134.677 S$. Die steuerlich maßgebende Rückstellung beträgt demnach:

$496.299 S - 121.209 S (134.677 S \times 90\%) = 375.090 S$.

b) Bei der aus verwaltungsökonomischen Gründen vereinfachten Berechnung ist es unbedenklich, wenn der Faktor aus den Rückstellungen - bemessen für die zum Ende des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres rechtsverbindlich begründeten Leistungen - ermittelt wird. Der Faktor beträgt dann im Beispielsfall $477.213 : 605.694 = 0,787878$. Der fortgeführte Unterdeckungsbetrag beträgt demnach $174.071 S \times 0,787878 = 137.147 S$. Die steuerlich maßgebende Rückstellung zum 31.12.1991 beträgt hiemit $496.299 S - 123.432 S$ (90% von $137.147 S$) = 372.867 S.

(6) Für Pensionszusagen, die eine Abfindungsmöglichkeit noch unter Zugrundelegung eines Zinsfußes über 6% vorsehen, ist es unbedenklich, wenn bis 31. Dezember 1992 die Abfindungsmöglichkeit mindestens in Höhe der nach § 14 Abs. 7 EStG 1988 berechneten Rückstellung rechtsverbindlich vereinbart wird.

(7) In Fällen, in denen ein Arbeitnehmer mit unverfallbaren Versorgungsanwartschaften ausscheidet (Pkt. 2 Abs. 3), bestehen keine Bedenken, einen allfälligen Unterdeckungsbetrag mit einem Faktor zu multiplizieren, wodurch der Unterdeckungsbetrag vermindert werden oder zur Gänze wegfallen kann. Dieser Faktor ergibt sich aus der Teilung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Barwert der künftigen unverfallbaren Leistungen im vertraglich vereinbarten Ausmaß (zum Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres, in dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist) und dem Barwert der künftigen unverfallbaren Leistungen im gesetzlichen Mindestausmaß des § 7 BPG in Verbindung mit Art. V Abs. 5 BPG (zum vorgenannten Bilanzstichtag) durch die Rückstellung zum letzten dem Ausscheiden des Arbeitnehmers unmittelbar vorangegangenen Bilanzstichtag. Der Faktor ist nach oben mit 1 begrenzt.

Beispiel 6:

Ein Arbeitgeber bilanziert nach einem sich mit dem Kalenderjahr deckenden Wirtschaftsjahr. Zum 31.12.1994 beträgt die für seinen Arbeitnehmer A nach § 14 EStG 1988 berechnete Pensionsrückstellung 650.000 S und der fortgeführte Unterdeckungsbetrag 190.000 S. Ende 1995 scheidet A aus dem Dienstverhältnis aus. Der Barwert der künftigen unverfallbaren Leistungen im gesetzlichen Mindestausmaß des § 7 BPG in Verbindung mit Art. V Abs. 5 BPG zum 31.12.1995 beträgt 220.000 S.

a) Falls der Barwert der künftigen unverfallbaren Leistungen im vertraglich vereinbarten Ausmaß zum 31.12.1995 675.000 S beträgt, würde sich der fortgeführte Unterdeckungsbetrag wie folgt vermindern:

$$190.000 \text{ S} \times \frac{675.000 - 220.000}{650.000} = 190.000 \text{ S} \times 0,7 = 133.000 \text{ S}$$

In diesem Fall würde sich der fortgeführte Unterdeckungsbetrag somit um 30% vermindern.

b) Falls der Barwert der künftigen unverfallbaren Leistungen im vertraglich vereinbarten Ausmaß zum 31.12.1995 nicht 675.000 S, sondern 2.170.000 S beträgt, würde sich für den fortgeführten Unterdeckungsbetrag keine Veränderung ergeben, weil der Faktor

$$\frac{2.170.000 - 220.000}{650.000} = 3,0$$

also mehr als 1, beträgt.

c) Falls die künftigen unverfallbaren Leistungen zum 31.12.1995 nur im gesetzlichen Ausmaß gemäß § 7 BPG in Verbindung mit Art. V Abs. 5 BPG gewährt werden, entfällt eine weitere Berücksichtigung des fortgeführten Unterdeckungsbetrages, weil sich

$$\text{ein Faktor Null } \frac{(220.000 - 220.000)}{650.000} \text{ ergibt.}$$

(8) War in den Fällen des Pkt. 2 Abs. 5 die Pensionsrückstellung beim früheren Arbeitgeber nach § 116 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 zu ermitteln, so kann der neue Arbeitgeber höchstens jenen Betrag als steuerlich maßgebende Pensionsrückstellung ansetzen, der beim früheren Arbeitgeber anzusetzen gewesen wäre; dabei ist für die Berechnung der künftigen Rückstellungen gemäß § 14 EStG 1988 von der Summe aus dem Vergütungsbetrag - höchstens dem Betrag der Rückstellung gemäß § 116 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 zum Zeitpunkt der Übertragung - und dem verminderten Unterdeckungsbetrag (siehe Beispiel 4 Tabelle 3 Spalte 4) auszugehen. Wird ein geringerer Betrag als die steuerlich maßgebende Rückstellung vergütet, so ist der verminderte Unterdeckungsbetrag im selben Verhältnis zu

vermindern. Bezuglich eines die steuerlich maßgebende Rückstellung übersteigenden Vergütungsbetrages wird auf die Ausführungen zu Pkt. 2 Abs. 5 verwiesen.

(9) Wurden in den Fällen des Pkt. 2 Abs. 5 die übernommenen Pensionsverpflichtungen vom früheren Arbeitgeber bereits für Wirtschaftsjahre vergütet, die vor dem 1. Jänner 1990 geendet haben, so ergibt sich aus § 116 Abs. 4 Z 5 EStG 1988 folgendes: Der neue Arbeitgeber hat die fiktive Neurückstellung mit dem Betrag anzusetzen, der beim früheren Arbeitgeber unter der Annahme der Fortdauer des Dienstverhältnisses und gleicher Pensionszusage (wie beim neuen Arbeitgeber) als fiktive Neurückstellung anzusetzen gewesen wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütung geringer war als die Rückstellung nach dem EStG 1972 zum Zeitpunkt der Übernahme der Pensionsverpflichtungen. Überstieg die Vergütung diese Rückstellung und hat der neue Arbeitgeber den übersteigenden Betrag einer Passivpost zugeführt, so ist entsprechend den Ausführungen zu Pkt. 2 Abs. 5 vorzugehen.

(10) Vermindern sich die Leistungen gegenüber der Leistungszusage zum Schluß des letzten vor dem 1. Jänner 1990 endenden Wirtschaftsjahres, so ist dies entsprechend beim Unterdeckungsbetrag zu berücksichtigen; das heißt, bei den zu vergleichenden Rückstellungsbeträgen sind ab dem Eintritt einer Reduktion die Rückstellungsbeträge unter Beachtung dieser reduzierten Leistungen zu berechnen. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der den Berechnungen zugrunde zu legenden Pensionsaltersgrenze, wobei wirtschaftlich gleichzeitig erfolgte Pensionserhöhungen einzubeziehen sind. Aus verwaltungsökonomischen Gründen besteht jedoch kein Einwand, wenn auf die an und für sich gebotene Berücksichtigung verzichtet wird, solange der fortgeführte Unterdeckungsbetrag mit der Rückstellung nach § 14 EStG 1988 nach oben begrenzt ist.

Beispiel 7:

Zum Bilanzstichtag 31.12.1989 geht der Arbeitgeber für die einem Arbeitnehmer auf das Pensionsalter 60 Jahre zugesagte Pension vom bisher deckungslosen Zahlungsverfahren (siehe Pkt. 5 Abs. 11) auf das Rückstellungsverfahren über. Für diese Pensionszusage betragen die fiktive Neurückstellung zum 31.12.1989 630.000 S, der Unterdeckungsbetrag 630.000 S (da Altrückstellung 0 S ist) und die Rückstellung gemäß § 14 EStG 1988 zum 31.12.1993 1.200.000 S. Wird 1994 die Pensionszusage für den Arbeitnehmer auf das Pensionsalter 65 Jahre geändert und ergibt sich aufgrund der neuen Rechtsverhältnisse zum 31.12.1994 (Annahme Pensionserhöhung gleichzeitig mit der Erhöhung des Pensionsalters) eine Rückstellung gemäß § 14 EStG 1988 von 950.000 S, so errechnet sich der fortgeführte Unterdeckungsbetrag wie folgt:

$$630.000 S \times (950.000 S / 1.200.000 S) = 498.750 S.$$

(11) Ist für eine Pensionszusage bis zum Ablauf des letzten vor dem 1. Jänner 1990 endenden Wirtschaftsjahres keine Rückstellung gebildet worden, obwohl eine Rückstellungsbildung zulässig gewesen wäre (deckungsloses Zahlungsverfahren), besteht die Möglichkeit, diese Fälle in die zwanzigjährige Übergangsverrechnung einzubeziehen. Die Altrückstellung ist in diesen Fällen mit Null anzusetzen. Die fiktive Neurückstellung wäre zwar an sich durch Aufrollen der Rückstellungsbildung ab dem Zusagejahr zu ermitteln. Aus Gründen der Vereinfachung bestehen aber keine Bedenken, wenn die fiktive Neurückstellung aus einem versicherungsmathematisch gekürzten Teilwert abgeleitet wird; dabei ist vom Wirtschaftsjahr der ursprünglichen Pensionszusage auszugehen. Für den Unterdeckungsbetrag gilt das in den Vorabsätzen beschriebene Verfahren. Geht ein Arbeitgeber erst in späteren Wirtschaftsjahren auf die Rückstellungsbildung über, ist das vorstehend beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, daß der auf die Wirtschaftsjahre zwischen dem letzten Wirtschaftsjahr 1989 und dem dem Übergangsjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahr entfallende Rückstellungsteil als steuerneutral anzusehen ist (Abschnitt 61 B Pkt. 2 Abs. 7 EStR 1984 ist im übrigen sinngemäß anzuwenden). Aus verwaltungsökonomischen Gründen besteht jedoch kein Einwand, von einer steuerneutralen Behandlung solcher Rückstellungsteile Abstand zu nehmen, wenn der Arbeitgeber bis zum Ablauf des letzten vor dem 1. Jänner 1994 endenden Wirtschaftsjahres auf die Rückstellungsbildung übergeht.

(12) In Fällen, in denen vor dem Wirksamkeitsbeginn des BPG eine steuerliche Rückstellungsbildung mangels Schriftlichkeit der Pensionszusage oder infolge schädlicher Widerrufsklauseln nicht zulässig war, besteht nicht die Möglichkeit, die Rückstellungsbildung durch Einbeziehen in die zwanzigjährige Übergangsverrechnung nachzuholen. In solchen Fällen können die auf die Zeit vor dem 1. Juli 1990 entfallenden Rückstellungsteile nur steuerneutral gebildet werden. Dem Steuerpflichtigen bleibt es aber unbenommen, die mündlich erteilten Zusagen in schriftliche Zusagen umzuwandeln bzw. die Widerrufsklauseln den Erfordernissen des BPG entsprechend anzupassen; dies bewirkt, daß bezüglich der steuerneutralen Rückstellungsteile wie von neuen Zusagen auszugehen ist.

(13) Gemäß § 116 Abs. 4 Z 4 EStG 1988 muß die Wertpapierdeckung erstmalig am Schluß des (ersten) im Kalenderjahr 1991 endenden Wirtschaftsjahres gegeben sein. Das gemäß § 14 Abs. 7 Z 7 EStG 1988 vorgesehene prozentuelle Ausmaß von 50% ist gleichmäßig auf 20 Wirtschaftsjahre zu verteilen. Im Falle eines sich mit dem Kalenderjahr deckenden

Wirtschaftsjahres beträgt das Bedeckungsausmaß daher im Kalenderjahr 1991 2,5%, 1992 5% und erst im Kalenderjahr 2010 50% der steuerwirksam gebildeten Vorjahresrückstellung.

Beispiel 8:

Aufgrund der Angaben in Beispiel 4 Tabelle 3 beträgt die Wertpapierdeckung für den Arbeitnehmer A zum

31.12.1991	440.327 S	$\times 2,5\%$	= 11.008 S
31.12.1992	587.948 S	$\times 5\%$	= 29.397 S
31.12.1993	652.255 S	$\times 7,5\%$	= 48.919 S
31.12.1994	645.674 S	$\times 10\%$	= 64.567 S

Siehe auch Pkt. 4 Abs. 3

(14) Es bestehen keine Bedenken, von der Sanktion einer Wertpapierunterdeckung zum Bilanzstichtag 1991 und 1992 insoweit Abstand zu nehmen, als die Wertpapierunterdeckung darauf zurückzuführen ist, daß der Steuerpflichtige in die Übergangsregelung des § 116 Abs. 4 Z 4 EStG 1988 auch Pensions- und direkte Leistungszusagen einbezogen hat, für die erst nach dem (letzten) Bilanzstichtag 1989 Pensionsrückstellungen mit steuerlicher Wirkung gebildet werden konnten (siehe Pkt. 4 Abs. 2). Voraussetzung hiefür ist, daß die fehlenden Wertpapiere bis zum 31. Dezember 1992 nachgeschafft werden.

6. Rückdeckungsversicherungen für Pensionen

Hinsichtlich der Rückdeckungsversicherungen für Pensionen sind die Ausführungen in Abschnitt 61 A Pkt. 6 EStR 1984 anzuwenden.

ABSCHNITT B

Abzug von Beiträgen zu Pensionskassen als Betriebsausgaben

§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 idF des PKG ist erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 1989 anzuwenden, soweit nicht die Urfassung in den Fällen des Abschnittes V Art. II Z 2 PKG anzuwenden ist. Abschnitt 25 EStR 1984 ist ab der Veranlagung für 1989 nur mehr insoweit anzuwenden, als er sich auf Beiträge an Unterstützungskassen bezieht.

7. Pensionskassenbeiträge

- (1) Beiträge an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes sind nur dann abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn die Vorschriften des BPG und des PKG eingehalten werden.
- (2) Die im Rahmen des § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 abzugsfähigen Pensionskassenbeiträge sind jene im Sinne des § 16 Abs. 1 PKG, das sind die (Vorsorge-)Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die Verwaltungskostenbeiträge. Abzugsfähig sind nur die vertraglich festgelegten Beiträge. Außerhalb des Vertrages geleistete Beiträge können auch nicht unter den allgemeinen Betriebsausgabenbegriff des § 4 Abs. 4 EStG 1988 fallen. Betragsmäßig disponible Beiträge sind nur dann abzugsfähig, wenn sie betriebspensionsgesetzlich gedeckt sind und aufgrund einer pensionskassenvertraglichen Verankerung geleistet werden; es darf auch kein Mißbrauch vorliegen, von dem insbesondere dann auszugehen ist, wenn die Grundbeiträge zu keinen echten Pensionsleistungen führen. Der Zeitpunkt des Abzuges von Pensionskassenbeiträgen als Betriebsausgaben richtet sich nach den für den Arbeitgeber maßgebenden Gewinnermittlungsvorschriften.
- (3) Weitere Aufwendungen des Arbeitgebers in Zusammenhang mit den in Abs. 2 genannten Pensionskassenbeiträgen fallen unter den allgemeinen Betriebsausgabentatbestand des § 4 Abs. 4 EStG 1988. Dazu gehören im wesentlichen die zweieinhalbprozentige Versicherungssteuer und allfällige Zinsen für die Finanzierung des Kassenbeitritts oder für rückständige Beiträge.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers sind insoweit abzugsfähig, als der Jahresaufwand 10% der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten (§ 5 Abs. 1 PKG) nicht übersteigt. Ob der Pensionskassenbeitrag für den einzelnen Arbeitnehmer die 10%-Grenze überschreitet, ist unbeachtlich. Die maßgebende Betriebsausgabengrenze wird auch dadurch nicht verändert, daß der Arbeitgeber Beiträge in mehrere Pensionskassen leistet. Lohn- und Gehaltssumme ist der Bruttolohnaufwand einschließlich weiterer den betreffenden Arbeitnehmern konkret zurechenbarer steuerpflichtiger oder steuerfreier Bezugsteile (13. ff. Monatsbezug, Sachzuwendungen), nicht hingegen der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Lohnsummensteuer sowie Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen und zu Pensionsrückstellungen.

(5) In die 10%-Grenze einzurechnen sind laut § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a, bb EStG 1988

- unmittelbare Zuwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15 EStG 1988 und
- Beiträge der Anwartschaftsberechtigten im Rahmen eines aufrechten Dienstverhältnisses zum beitragszahlenden Arbeitgeber.

Unmittelbare Zuwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15 EStG 1988 sind die unter den Freibetrag von 4.000 S fallenden Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer. Auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 15 EStG 1988 in Rz 65 der LStR 1992, AÖFV Nr. 334/1991, wird verwiesen. Eine Pensions- bzw. direkte Leistungszusage an den betreffenden Anwartschaftsberechtigten ist keine unmittelbare Zuwendung.

Gewinnauswirkungen aufgrund einer Doppelvorsorge können sich unter Umständen im Rahmen der Pensionsrückstellung ergeben (siehe Pkt. 1 Abs. 7). Unter Beiträgen der Anwartschaftsberechtigten sind die vertraglich festgelegten Beiträge zu verstehen.

(6) Das PKG ermöglicht betriebliche (Alters) Vorsorge über Pensionskassen im Rahmen

- beitragsorientierter Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (siehe Abs. 7),
- leistungsorientierter Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (siehe Abs. 8) sowie
- einer teils beitragsorientierten und teils leistungsorientierten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (siehe Abs. 9).

Die Abzugsfähigkeit der Beiträge als Betriebsausgaben im Rahmen des § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 ist unabhängig davon gegeben, welcher Gemeinschaft die Anwartschaftsberechtigten angehören oder ob eine belegschaftsorientierte oder personenbezogene Mischung der beiden Systeme erfolgt.

(7) Eine beitragsorientierte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft liegt vor, wenn die Beiträge definiert sind und sich die Pensionshöhe durch Verrentung des in der Pensionskasse angesammelten Kapitals ergibt. Diesbezüglich ist für die Frage der Abzugsfähigkeit § 3 Abs. 1 Z 2 BPG zu beachten, wonach die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge betragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen festzulegen sind.

(8) Eine leistungsorientierte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft liegt vor, wenn die Pensionshöhe definiert ist und sich die zur Finanzierung der Gesamtverpflichtung der Pensionskasse erforderlichen Beiträge aus den versicherungsmathematischen Grundsätzen

ergeben. Auch in diesem Fall ist die oben in Abs. 4 beschriebene 10%-Grenze maßgebend. § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a, cc EStG 1988 sieht nur dann eine Ausnahme von der Abzugsbegrenzung vor, wenn

- sich der Arbeitgeber vertraglich zur Beitragsanpassung verpflichtet hat,
- in der Pensionskasse eine vorübergehende unvorhergesehene Deckungslücke zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen entsteht und
- der Arbeitgeber dementsprechend höhere, die 10%-Grenze überschreitende Beiträge leisten muß.

Der beschriebene Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn das Überschreiten der Grenze bei Abschluß des Pensionskassenvertrages feststeht oder mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist oder wenn die unvorhergesehene Deckungslücke nicht nur vorübergehender Natur ist. Dabei ist auf den aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan Bedacht zu nehmen.

(9) Soweit eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft beitragsorientiert ist, gilt Abs. 7 sinngemäß, soweit sie leistungsorientiert ist, Abs. 8 sinngemäß.

8. Übergangsregelung

(1) § 124 EStG 1988 ermöglicht zeitlich begrenzt die Übertragung von Pensionsanwartschafts- und Pensionsleistungsverpflichtungen des Arbeitgebers auf Pensionskassen im Sinne des PKG als Ausnahme von der in § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 verankerten 10%-Grenze. Die Übertragung kann auf einen Bilanzstichtag (Abs. 5), auf einen Zwischenstichtag (Abs. 6) und auf einen rückwirkenden Zwischenstichtag (Abs. 7) erfolgen. Voraussetzung ist,

- daß es sich bei der Mehrzahl der (jeweils) übertragenen Zusagen personenbezogen um solche handelt, die vor dem 1. Jänner 1988 erteilt worden sind, und
- daß als Übertragungsstichtag kein späterer Tag als der 31. Dezember 1999 festgelegt wird.

(2) § 124 EStG 1988 setzt bestehende Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen voraus, es ist aber nicht Voraussetzung, daß diese zur Gänze unverändert von der Pensionskasse übernommen werden. Es können daher nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen einzelne Anwartschaften oder Leistungsverpflichtungen oder Teile von Anwartschaften oder

Leistungsverpflichtungen auf eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft übertragen werden. Die Übertragung kann zur Gänze oder zum Teil sowohl auf eine beitragsorientierte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft als auch auf eine leistungsorientierte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erfolgen. Im Hinblick auf die Betriebsausgabenbegrenzung des § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 wird unter die Ausnahme des § 124 EStG 1988 von der 10%-Grenze höchstens der Betrag der gesamten zum Übertragungstichtag bestehenden Anwartschaft oder Leistungsverpflichtung fallen. Ein diesen Höchstbetrag übersteigendes Leistungsversprechen ist als neue unter die 10%-Grenze fallende Pensionskassenzusage zu behandeln, soweit das Übersteigen des Höchstbetrages nicht durch die Anwendung des BPG und des PKG (gesetzlich gebotene Hinterbliebenenversorgung) unmittelbar veranlaßt wird.

(3) Die vertragliche Übernahme bestehender Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen durch die Pensionskasse erfordert die Aufbringung eines Deckungserfordernisses (§ 48 PKG). Das von der Pensionskasse in Rechnung zu stellende Deckungserfordernis bzw. das Einstellen einer dementsprechenden Verbindlichkeit beim Arbeitgeber stellt an sich einen Pensionskassenbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 dar. § 124 EStG 1988 nimmt diesen Beitrag aus der 10%-Begrenzung aus und erklärt ihn ungeachtet der handelsbilanzmäßigen Vorgangsweise

- im Übertragungsjahr
 - in Höhe der gewinnerhöhenden Auflösung der steuerwirksam gebildeten Pensionsrückstellung und
 - in Höhe eines Zehntels des verbleibenden Unterschiedsbetrages zwischen Deckungserfordernis und aufgelöster Pensionsrückstellung,
- in den folgenden neun Wirtschaftsjahren in Höhe jeweils eines weiteren Zehntels des in Z 1 genannten Unterschiedsbetrages

als abzugsfähig. Die in den betreffenden Jahren geschuldeten laufenden Beiträge unterliegen der 10%-Grenze. Die mit der Übertragung wirtschaftlich zusammenhängenden übrigen Aufwendungen, wie Kosten der Vertragserrichtung oder Aufwandszinsen, fallen unter den allgemeinen Betriebsausgabentatbestand des § 4 Abs. 4 EStG 1988.

(4) Die in Abs. 3 beschriebene Zehntelregelung ist unabhängig davon maßgebend, wann die Schuld des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse tatsächlich abgedeckt wird. Die Regelung gilt auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (§ 4 Abs. 3 EStG 1988) mit der

Maßgabe, daß mangels einer Rückstellungsbildung das gesamte Deckungserfordernis zu zehnteln ist. Das gesamte Deckungserfordernis ist auch dann zu zehnteln, wenn Anwartschaften oder Leistungsverpflichtungen übertragen werden, für die keine Pensionsrückstellung gebildet worden ist, obwohl eine Rückstellungsbildung zulässig gewesen wäre; ebenso in Fällen, in denen vor dem Wirksamkeitsbeginn des BPG die steuerliche Rückstellungsbildung mangels Schriftlichkeit der Pensionszusage oder infolge schädlicher Widerrufsklauseln unzulässig war. Unterliegt jedoch die Pensionszusage - wie in den Fällen des § 1 Abs. 3 Z 3 BPG - nicht dem BPG, ist § 24 EStG 1988 nicht anwendbar.

(5) Im Falle der Übertragung zu einem Bilanzstichtag des Arbeitgebers ist die Pensionsrückstellung für die zu übertragenden Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen vor der gewinnerhöhenden Auflösung noch zu bilden.

Beispiel 9:

In dem am 10.6.1991 unterfertigten Pensionskassenvertrag wird die Übertragung zum 30.6.1991 (= Bilanzstichtag des Arbeitgebers) festgelegt. Für die zu übertragenden Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen wird zum 30.6.1991 die Pensionsrückstellung nach § 14 Abs. 7 in Verbindung mit § 116 Abs. 4 EStG 1988 mit 20 Millionen Schilling ermittelt. Die Pensionskasse stellt dem Arbeitgeber ein Deckungserfordernis von 38 Millionen Schilling in Rechnung. Bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 steht der gewinnerhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellung von 20 Millionen Schilling eine steuerwirksame Passivierung des Deckungserfordernisses von 21,8 Millionen Schilling (20 Millionen Schilling + 10% des Unterschiedsbetrages zwischen 20 Millionen Schilling und 38 Millionen Schilling) gegenüber. Bei der Gewinnermittlung für die folgenden Wirtschaftsjahre sind die laufenden Beiträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 und daneben jeweils 1,8 Millionen Schilling als steuerwirksamer Teil des Deckungserfordernisses abzugsfähig.

(6) Im Falle der Übertragung auf einen vom Bilanzstichtag abweichenden Stichtag ist die für die zu übertragenden Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen zum letztvorangegangenen Bilanzstichtag des Arbeitgebers steuerwirksam gebildete Pensionsrückstellung dem Deckungserfordernis gegenüberzustellen.

(7) Die Übertragung auf einen rückwirkenden Stichtag ist steuerlich anzuerkennen, wenn dieser innerhalb des Wirtschaftsjahres der Unterfertigung des Pensionskassenvertrages liegt. Sollte der Vertrag verspätet unterfertigt worden sein, ohne daß eine rechtzeitige schriftliche Vorvereinbarung vorliegt, ist als Übertragungsstichtag für steuerliche Zwecke der Tag der Unterfertigung anzusehen.

Beispiel 10:

Das Wirtschaftsjahr des Arbeitgebers umfaßt den Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres. Soll der Übertragungsstichtag 1.7.1991 steuerwirksam sein, muß der Pensionskassenvertrag spätestens am 30.6.1992 unterfertigt werden.

Im Fall der rückwirkenden Übertragung ist dem auf den Stichtag ermittelten Deckungserfordernis die Vorjahresrückstellung gegenüberzustellen. Die von der Pensionskasse nachbelasteten laufenden Beiträge sind bei bilanzierenden Arbeitgebern im Übertragungsjahr nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 abzugsfähig.

Beispiel 11:

Im Falle des Beispiels 10 bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 der gewinnerhöhenden Auflösung der zum 30.6.1991 steuerwirksam gebildeten Pensionsrückstellung von 25 Millionen Schilling das zum 1.7.1991 ermittelte Deckungserfordernis von 35 Millionen Schilling im Ausmaß von 26 Millionen Schilling steuerwirksam gegenüberzustellen. Die für die Monate Juli 1991 bis Juni 1992 nachbelasteten laufenden Beiträge in Höhe von 2 Millionen Schilling sind im gleichen Wirtschaftsjahr im Rahmen des § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 als abzugsfähige Schuld anzusehen. In den folgenden neun Wirtschaftsjahren ist jeweils ein Betrag von 1 Million Schilling nach § 124 EStG 1988 neben den laufenden Beiträgen abzugsfähig.

(8) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Überweisung des Deckungserfordernisses an die Pensionskasse aus den im § 48 Abs. 2 PKG genannten Gründen nicht nach, so entsteht aus dem noch ausstehenden Teil des Deckungserfordernisses eine Anwartschaft aus einer direkten Leistungszusage des Arbeitgebers (§ 48 Abs. 3 PKG). Diese Zusage ist im Rahmen des § 14 Abs. 7 EStG 1988 wie eine neue Zusage zu behandeln. Die an die Pensionskasse überwiesenen Beträge sind im Wirtschaftsjahr des Entstehens der direkten Leistungszusage insoweit als Betriebsausgaben abzuziehen, als sie die Zehntelbeträge übersteigen, die nach der in Abs. 3 beschriebenen Zehntelregelung gewinnmindernd berücksichtigt worden sind. Übersteigen hingegen die nach dieser Zehntelregelung abgezogenen Betriebsausgaben die an die Pensionskasse überwiesenen Beträge, so ist der übersteigende Betrag im Wirtschaftsjahr des Entstehens der direkten Leistungszusage gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

ABSCHNITT C

Gewerbeertragsteuerliche Auswirkungen einer Überführung von Verpflichtungen aus Pensionszusagen auf eine Pensionskasse

9. Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen

Bezüglich des an die Pensionskasse zu übertragenden Deckungserfordernisses von Anwartschafts- und Leistungsverpflichtungen gemäß § 48 PKG hat der Finanzausschuß im Bericht vom 26. März 1992, 444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, festgehalten, daß eine solche Übertragung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Wesen der bisherigen Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers nichts ändert und zu keiner Verstärkung des Betriebskapitals im Sinne des GewStG führt. Die Zinsen für die sich aus der Übertragung ergebende Verbindlichkeit gegenüber der Pensionskasse sind daher von der Hinzurechnungsvorschrift des § 7 Z 1 GewStG nicht erfaßt.

ABSCHNITT D

Bewertungsrechtliche Behandlung von Pensionsrückstellungen

10. Rückstellungen für Pensionsanwartschaften

Diese Rückstellungen sind aufgrund der Bestimmungen des § 6 in Verbindung mit § 64 BewG 1955 bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens nicht abzugsfähig (siehe Erk. des VfGH vom 16. März 1988, Zl. B 662/87, und die Rechtsprechung des VwGH). Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1988, Zl. 86/14/0029, das die Nichtabzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen für Arbeitnehmer bestätigt, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatten und im Erkenntnisfall somit die Altersvoraussetzung für die zugesagte Firmenpension erfüllt hatten, jedoch weiter im Unternehmen tätig waren, sind auch die etwa unverfallbar gewordenen Teile von Rückstellungen für Pensionszusagen nicht abzugsfähig.

11. Rückstellungen für bereits zu zahlende Firmenpensionen

Pensionsrückstellungen enthalten in der Regel auch den auf Firmenpensionen entfallenden Teil. Diese Verpflichtung stellt eine auch bei der Einheitswertermittlung des Unternehmens

zu berücksichtigende Schuld dar, die jedoch nicht mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Wert aus der Steuerbilanz übernommen werden kann, sondern mit dem Kapitalwert nach §§ 15 und 16 BewG anzusetzen ist.

12. Bewertungsrechtliche Auswirkungen des BPG und des PKG

(1) Verpflichtungen aus direkten Leistungszusagen an Arbeitnehmer führen aufgrund der unter Pkt. 10 dargestellten Rechtslage für die Zeit der Anwartschaft nicht zu einer Minderung des (bewertungsrechtlichen) Betriebsvermögens des Unternehmens und damit nicht zu einer Senkung der Vermögensteuerbelastung. Nur die nach BewG zu bewertenden Passivposten für bereits zu zahlende Firmenpensionen wirken sich vermögensteuerlich aus.

(2) Werden vom Arbeitgeber Anwartschaften und Leistungen durch Abschluß eines Pensionskassenvertrages (§ 15 PKG) auf eine Pensionskasse übertragen, so ist die gemäß § 48 PKG entstandene Verpflichtung zur Überweisung des Deckungserfordernisses in voller Höhe und unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung (§ 124 EStG 1988) bei der Einheitswertermittlung als Schuld zu berücksichtigen. Es tritt diesfalls ab dem der Übertragung folgenden Bewertungsstichtag eine Entlastung bei der Vermögensteuer ein. Als Übertragungsstichtag kann auch ein Zeitpunkt vor der Unterrichtung des Pensionskassenvertrages in Frage kommen, frühestens der Beginn des Wirtschaftsjahres (§ 124 Z 4 EStG 1988). Somit werden erstmalig im Einheitswert des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1991 derartige Verpflichtungen zu berücksichtigen sein.